

- **Zutritt zu kommunalen Verwaltungen (§ 17c CoronaVO, gültig ab 1. Januar 2022)**

Die seit dem 20.12.2021 geltende Fassung der Corona VO enthält folgende, zum 01.01.2022 in Kraft tretende neue Bestimmung für den Zutritt in den Alarmstufen zu Rathäusern und anderen Gebäuden bzw. Räumen mit kommunalen Verwaltungen:

**§ 17c CoronaVO („Zutritt zu kommunalen Verwaltungen“)**

*Für nicht-immunisierte Besucherinnen und Besucher ist der Zutritt zu den Verwaltungsgebäuden kommunaler Verwaltungen in den Alarmstufen nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet. Die Behördenleitung kann für bestimmte Verwaltungsbereiche oder bestimmte Verwaltungsdienstleistungen sowie für die Abholung und Rückgabe von Unterlagen Ausnahmen von der Zutrittsregelung des Satzes 1 zulassen.*

Die [Begründung der VO](#) liegt seit heute vor. Nachfolgend übermitteln wir Ihnen, wie bereits angekündigt, in Abstimmung mit Städtetag und Landkreistag [Hinweise zur Anwendung dieser Vorschrift](#):

- **Information**

Wir empfehlen, die Bürgerschaft über die „3G-Regel“ des § 17c CoronaVO und deren Geltung ab 01.01.2022 in den Alarmstufen der CoronaVO in geeigneter Form (z. B. Internetangebot, Amtsblatt, Aushänge) zu unterrichten. Sofern für bestimmte Verwaltungsbereiche, bestimmte Verwaltungsdienstleistungen oder/und die Abholung und Rückgabe von Unterlagen Ausnahmen in allgemeiner Form zugelassen werden, siehe ferner unsere Ausführungen unter Abschnitt 6.

- **Art der Testnachweise**

Welche Testnachweise den Zutritt eröffnen, regelt § 5 Abs. 4 CoronaVO. Neben Testnachweisen von Teststationen und Testnachweisen von betrieblichen Testungen im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, welches die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, sind auch Testnachweise durch Tests unter Aufsicht von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kommunalen Verwaltung vor Ort nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 CoronaVO möglich.

- **Testnachweise sind von nicht-immunisierten Personen zu erbringen**

Die Erfüllung der Zutrittsvoraussetzungen zu kommunalen Verwaltungen liegt im Verantwortungsbereich der Besucherinnen und Besucher. Die CoronaVO enthält *keine* Bestimmung zur Pflicht, Testnachweise im Sinne von § 5 Abs. 4 Nr. 1 CoronaVO vor Ort anzubieten. Daher besteht seitens der Besucherinnen und Besucher *kein* Anspruch auf solche Testangebote durch die kommunalen Verwaltungen.

Das Vorhalten von Testkits für Vorort-Testungen unter Aufsicht für Besucherinnen und Besucher der kommunalen Verwaltungen ist also *nicht* erforderlich. Dieses Vorhalten kann auf freiwilliger Basis gleichwohl erfolgen, z.B. für besondere Situationen und Notfälle.

- **Kontrolle des Vorliegens erforderlicher Testnachweise**

Die Städte und Gemeinden entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen, in welchem Umfang das Vorliegen erforderlicher Testnachweise geprüft wird.

- **Folgen des Nichtvorliegens erforderlicher Testnachweise**

Wenn nichtimmunisierte Personen ohne erforderlichen Testnachweis ein kommunales Verwaltungsgebäude betreten oder eine kommunale Verwaltungsleistung in Anspruch nehmen, kann dafür ein Bußgeld erhoben werden (§ 24 Nr. 17b CoronaVO).

*Wortlaut des § 24 Nr. 17b CoronaVO („Ordnungswidrigkeiten“) seit 20.12.2021, relevant ab 01.01.2022:*

*Ordnungswidrig im Sinne von § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig (...) entgegen § 17c Satz 1 ein Verwaltungsgebäude der kommunalen Verwaltung ohne Vorlage eines auf ihn ausgestellten Testnachweises betritt (...).*

○ **Festlegung von Ausnahmen von der Testnachweispflicht**

Ausnahmen von der Testnachweispflicht bei nichtimmunisierten Besucherinnen und Besuchern können von der Behördenleitung (OB/BM) nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen werden. Die Behördenleitung kann hierzu eine Anordnung erlassen, wonach Besucherinnen und Besucher für bestimmte zu benennende Verwaltungsbereiche bzw. bestimmte zu benennende Verwaltungsdienstleistungen von der Testnachweispflicht entbunden sind. Die Behördenleitung kann zudem Besucherinnen und Besucher von der Testnachweispflicht bei der Abholung und Rückgabe von Unterlagen in allen Bereichen und bei allen Dienstleistungen der kommunalen Verwaltung entbinden. Zur Abholung und Rückgabe in diesem Sinne zählen auch dafür erforderliche Handlungen, z. B. Unterschriften der Besucherinnen und Besucher zur Bestätigung des Unterlagenerhalts.

Eine Anordnung etwaiger Ausnahmen kann beispielsweise durch Aushang für die Besucherinnen und Besucher am Gebäude oder betroffenen Gebäudeteil bekanntgemacht werden. Dies kann in Verbindung mit einem deklaratorischen Hinweis auf die im Übrigen bestehende 3G-Pflicht erfolgen.

In der Begründung der VO heißt es dazu wie folgt:

*„Als Besuchende im Sinne der Regelung gelten alle Personen, die nicht in der jeweiligen kommunalen Verwaltung beschäftigt sind. Zu den Besuchenden zählen daher beispielsweise Antragstellerinnen und Antragsteller, Begleitpersonen, Rechtsanwälte, Sachverständige, Handwerker und sonstige Dienstleister. Klarstellend ist zu ergänzen, dass die Zutrittsbeschränkung nicht für notwendige sozialrechtliche Leistungen, insbesondere nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch, Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch oder dem Wohngeldgesetz, gilt. So geht es etwa bei den Leistungen der Jobcenter in vielen Fällen darum, akute Bedarfe der Grundsicherung zu erfüllen. Des Weiteren ist bei einer etwaigen Mischnutzung von Verwaltungsgebäuden die Zutrittsbeschränkung lediglich auf die tatsächlich durch die kommunalen Verwaltungen genutzten Gebäudeteile einzugrenzen. Der Zutritt zu einer polizeilichen Dienststelle, welche in einem gemeinsamen Verwaltungsgebäude untergebracht ist, ist grundsätzlich ohne Beschränkungen möglich.*

*Die Behördenleitung kann nach Satz 2 insbesondere für bestimmte Verwaltungsbereiche oder bestimmte Verwaltungsdienstleistungen nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen von der Zutrittsregelung des Satzes 1 zulassen, etwa für solche, die typischerweise nur einen sehr kurzen Aufenthalt im Verwaltungsgebäude erfordern (wie z. B. reine Abholungen). Generelle Ausnahmen, z.B. für die gesamte Gemeindeverwaltung, sind nicht zulässig. Für notwendige sozialrechtliche Leistungen, die etwa der Grundsicherung dienen, hat die Behördenleitung ihr Ermessen dahingehend auszuüben, dass für die Inanspruchnahme dieser Leistungen auch ohne den Nachweis eines negativen Tests Behörden betreten werden können. Die Vorschrift findet keine Anwendung auf Veranstaltungen bzw. Sitzungen i.S.v. § 10 Absatz 4 und 6 sowie den Zugang zu diesen; in diesen Fällen greifen § 10 Absatz 4 und 6 als speziellere Vorschriften.“*